

Bielefeld, 20.01.2026

An den

Beschwerdeausschuss des Rates
der Stadt Bielefeld

**Betreff: Beschwerde gegen das Rechtsamt und das Sozialamt der Stadt Bielefeld wegen fehlerhafter
Rechtsanwendung bei Mietübernahme während der Haftzeit und Abwehr drohender Wohnungslosigkeit**

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich wende mich an den Beschwerdeausschuss, da ich das Vorgehen sowohl des Rechtsamts als auch des Sozialamts der Stadt Bielefeld im Zusammenhang mit der Sicherung meiner Unterkunft als rechtsfehlerhaft, widersprüchlich und sachlich nicht vertretbar ansehe. Ausgangspunkt ist die Ablehnung der Übernahme der Miete während meiner Haftzeit. Diese Entscheidung wurde maßgeblich damit begründet, dass eine Kostenübernahme nur bei „dauerhafter Sicherung der Wohnung“ zulässig sei. Diese Verengung findet im Gesetz selbst keine ausdrückliche Grundlage. Sie stellt vielmehr eine verwaltungsinterne Zweckverkürzung dar, durch die zeitlich begrenzte, aber tatsächlich wirksame Sicherungen von Wohnraum von vornherein ausgeschlossen werden. Diese Argumentation ist auch in tatsächlicher Hinsicht unzutreffend. Entgegen der prognostischen Annahme der Behörde konnte die Wohnung nach meiner Entlassung noch über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr genutzt werden. Dieser Zeitraum war existenziell bedeutsam und trug maßgeblich dazu bei, Wohnungslosigkeit zumindest zeitweise zu vermeiden. Die vollständige Ablehnung selbst einer anteiligen Kostenübernahme – insbesondere für die ersten sechs Monate – belegt, dass keine ernsthafte Verhältnismäßigkeitsprüfung vorgenommen wurde. Parallel hierzu wurde bei konkret drohender Wohnungslosigkeit eine ordnungsrechtliche Sicherstellung des Wohnraums abgelehnt. Auch hier wurde argumentiert, eine Beschlagnahme sei wegen der „Grundrechte des Vermieters“ unzulässig. Diese Begründung ist rechtlich nicht tragfähig. Beim Vermieter handelt es sich um das Studierendenwerk Bielefeld, eine Anstalt des öffentlichen Rechts und damit Teil staatlicher Daseinsvorsorge. Eine pauschale Berufung auf Vermietergrundrechte ersetzt keine rechtlich gebotene Abwägung, insbesondere nicht gegenüber der staatlichen Pflicht zur Abwehr drohender Obdachlosigkeit. Weiter wurde ausgeführt, eine Unterbringung in einem Obdachlosenheim sei eine gleichwertige Alternative, weshalb eine Sicherstellung der Wohnung nicht in Betracht komme. Diese Gleichsetzung ist sachlich und rechtlich verfehlt. Notunterkünfte sind keine gleichwertige Alternative zum Erhalt bestehenden Wohnraums. Sie stellen insbesondere im Kontext sozialer Stabilisierung und Reintegration keinen gleichwertigen Ersatz dar. Die pauschale Verweisung hierauf verkennt die tatsächlichen Lebensfolgen und relativiert den Schutzauftrag der Verwaltung in unzulässiger Weise.

In der Gesamtschau entsteht der Eindruck, dass sowohl sozialrechtliche als auch ordnungsrechtliche Instrumente systematisch durch künstliche Ausschlusskriterien neutralisiert wurden. Die Fixierung auf eine angeblich erforderliche „dauerhafte Wohnungssicherung“ führte dazu, dass staatliche Verantwortung sowohl bei der Mietübernahme während der Haftzeit als auch bei der Abwehr drohender Wohnungslosigkeit faktisch verweigert wurde. Auf diese Weise wurde ein Sozialschutzinstrument in seiner Wirkung ins Gegenteil verkehrt. Ich bitte den Beschwerdeausschuss daher, das Vorgehen des Rechtsamts und des Sozialamts der Stadt Bielefeld umfassend zu überprüfen und festzustellen, ob die geltenden rechtlichen Maßstäbe zutreffend angewandt wurden oder ob hier eine strukturelle Fehlinterpretation sozial- und ordnungsrechtlicher Schutzpflichten vorliegt.

Mit freundlichen Grüßen